

Turn- und Sportverein Waldkappel 1909 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der am 1. Juni 1909 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waldkappel 1909“ und hat seinen Sitz in Waldkappel. Der Verein und die Satzung sind am 12. September 1974 in das Vereinsregister 6 VR 347 eingetragen worden.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein Waldkappel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der derzeit gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich fördern,
- b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
- c) auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
- d) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern/Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und damit bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche von 14-18 Jahren werden in einer Jugendabteilung, Mitglieder unter 14 Jahren in einer Schüler- oder Kinderabteilung zusammengefasst.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages soll vom Hauptvorstand schriftlich begründet werden.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder 31.12. zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 - Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und den für sie zuständigen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr besitzen in der Generalversammlung bzw. den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins, nach dem Einverständnis des jeweils zuständigen Abteilungsvorstandes, zu benutzen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Hauptvorstandsmitgliedes, eines vom Hauptvorstand bestellten Organes, eines Abteilungsvorstandes, Spartenleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Diese Beschwerde sollte innerhalb 4 Wochen vom Hauptvorstand behandelt werden, bei Beschwerden über ein Hauptvorstandsmitglied auch vom Beirat.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Hauptvorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen des Abteilungsvorstandes, der Spartenleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Hauptvorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Grundbeitrages und des Familienbeitrages wird von der Generalversammlung des Gesamtvereins festgesetzt.
2. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Kosten einen zusätzlichen Beitrag (Zusatzbeitrag) zu erheben. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilung sowie des Hauptvorstandes erforderlich.
3. Die Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 1 und 2 werden von den jeweiligen Abteilungen erhoben. Familienbeiträge erhebt der Hauptvorstand, der diesen anteilig an die Abteilungen weiterleitet.
4. Vom Grundbeitrag ist von den einzelnen Abteilungen ein vom Hauptvorstand jährlich festzusetzender Anteil an den Hauptverein abzuführen. Dieser Betrag hat spätestens am 15. März des laufenden Geschäftsjahres der Hauptkasse zur Verfügung zu stehen.
5. Ist ein aktives Mitglied sportlich in zwei oder mehreren Abteilungen tätig, so haben sich die Abteilungsleiter nach Anhörung des Mitgliedes über die Zugehörigkeit der Abteilung zu entscheiden. Der Gesamtmitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) ist nur für eine Abteilung zu entrichten, der höhere Beitragssatz (aus Grund- und Zusatzbeitrag) kommt zur Anwendung. Über eine anteilige Beitragsplittung auf die Abteilungen haben sich die Abteilungsleiter zu verständigen. Kommt keine Einigung zustande, wird das Splitting vom Hauptvorstand festgelegt.
6. Passive Mitglieder entrichten den Grundbeitrag an den Hauptverein. Auf besonderen Wunsch des Mitgliedes kann der Grundbeitrag, wenn dies schriftlich erklärt wird, an eine gewünschte Abteilung entrichtet werden.

§ 11 - Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Abteilungsvorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre,
 - d) zeitweiliger Ausschluss, der das Ruhen der Mitgliedsrechte zur Folge hat.

2. Durch den Hauptvorstand können auf schriftlichen Antrag der betreffenden Abteilungsvorstände, nach Anhören des Beirates, Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen diesen schriftlichen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sie ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Der Beschwerdeausschuss (Hauptvorstand und Beirat) hat die Beschwerde binnen 14 Tagen nach ihrem Eingang zu behandeln.

Seine Entscheidung fällt er mit 2/3 Mehrheit. Sie ist endgültig. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins, den Verein betreffende schriftliche Unterlagen, Urkunden usw. unverzüglich an den Hauptvorstand zurückzugeben.

§ 12 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern.

§ 13 - Haftpflicht

Für Unglücksfälle und Schäden, die ein Vereinsmitglied in Ausübung der Leibesübung im Verein erleidet, haftet die über den Landessportbund abgeschlossene Unfallversicherung.

§ 14 - Struktur und Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus nachfolgend aufgeführten selbständigen Abteilungen:
 - a) der Fußballabteilung
 - b) der Leichtathletikabteilung
 - c) der Tennisabteilung
 - d) der Tischtennisabteilung
 - e) der Turnabteilung.

Innerhalb der Abteilungen sind für die jeweils betriebenen Sportarten Sparten eingerichtet.

2. Organe des Vereins

- a) der Hauptvorstand des Gesamtvereins (§ 15)
- b) die Generalversammlung (§ 18)
- c) die Abteilungsvorstände der einzelnen Abteilungen (§ 15)
- d) die Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen (§ 18)
- e) der Beirat (§ 17)

§ 15 - Der Vorstand - Abteilungsvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
- f) den Kassierern der einzelnen Abteilungen

2. Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) stellvertretendem Abteilungsleiter
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Spartenleiter
- f) Jugendleiter

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Hauptvorstand wird von der Generalversammlung und die Abteilungsvorstände werden von den Mitgliederversammlungen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Hauptvorstandes und der Abteilungsvorstände können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

5. Hauptvorstand

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Belange der einzelnen Abteilungen und ist für das äußere Ansehen des Vereins verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen innerhalb des Vereins teilzunehmen und bei Missständen in den Abteilungen zum Wohle des Vereins die nötigen Anordnungen zu treffen. Außerdem obliegt ihm die Geschäftsführung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben. Er ist daher über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu halten.

Dem Kassierer obliegen die finanziellen Belange im Bereich der Zuständigkeit des Hauptvorstandes. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Ist der Kassenbestand erschöpft, so müssen die Abteilungen entsprechende Abgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten an die Kasse des Hauptvorstandes leisten.

Der Schriftführer hat über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Der 1. Vorsitzende muss diese Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom 1. Vorsitzenden mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten in angemessenem Rahmen beauftragt werden.

Die Abteilungsleiter und Kassierer der Abteilungen haben keine besondere Funktion im Hauptvorstand.

6. a) Der Hauptvorstand hält nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, Vorstandssitzungen ab. Hierzu sind zusätzlich alle Spartenleiter der Abteilungen einzuladen. Diese haben eine beratende Funktion, kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist der Hauptvorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Hauptvorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Hauptvorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- b) Die Abteilungsvorstände halten nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, Vorstandssitzungen ab. Beschlussfähig ist der Abteilungsvorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
7. Abteilungsvorstände
Den Abteilungsvorständen obliegt die gesamte Geschäftsführung ihrer Abteilung. Sie regeln die Belange der einzelnen Sparten und sorgen für geordnete Verhältnisse innerhalb ihrer Abteilung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Abteilungsleiter übernehmen die stellvertretenden Abteilungsleiter die Arbeiten. Sie sind daher über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu halten. Die Abteilungen führen ihre Kassen selbständig.
8. Die Kassierer haben die finanziellen Belange der Abteilungen zu wahren und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
9. Die Schriftführer haben über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Der Abteilungsleiter muss die Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom Abteilungsleiter mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten im angemessenen Rahmen beauftragt werden. Die Spartenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Sportarten verantwortlich. Die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten haben sie selbst zu erledigen.
10. Den Jugendleitern obliegt die Betreuung der Jugendlichen innerhalb der Abteilungen. Sie haben ebenfalls die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten selbst in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand zu erledigen.
11. Die Mannschaftsbetreuer, Spiel- oder Riegenführer haben den Spartenleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen, gleichzeitig sind sie Sprecher für die Sportler innerhalb ihrer Tätigkeit.
12. Der Hauptvorstand bzw. die Abteilungsvorstände bleiben solange im Amt, bis ein neuer Haupt- bzw. Abteilungsvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

13. Alle Hauptvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
14. Wird zu einer Veranstaltung des Vereins Eintritt erhoben, so sind die Mitglieder des Hauptvorstandes von der Zahlung befreit.
15. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Hauptvorstand Ausschüsse einsetzen (vgl. § 20).

§ 16 - Rücktritt und Abwahl des Vorstandes

1. Tritt ein Mitglied des Hauptvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes vorzeitig zurück, muss es dem Hauptvorstand und Beirat gegenüber Rechenschaft ablegen, damit ihm Entlastung erteilt werden kann.
2. Tritt der gesamte Hauptvorstand oder Abteilungsvorstand zurück, so hat er in einer außerordentlichen General- oder Mitgliederversammlung, die auch vom Beirat einberufen werden kann, Rechenschaft abzulegen und um Entlastung zu ersuchen.
3. Ein Hauptvorstandsmitglied oder auch der gesamte Hauptvorstand können durch eine außerordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden, wenn dieselbe Versammlung einen neuen Hauptvorstand wählt. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, bleibt der bisherige Hauptvorstand weiterhin im Amt. Diese Verfahrensweise ist bei den Abteilungsvorständen analog anzuwenden

§ 17 - Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Beirates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind, davon sollte einer jünger als 30 Jahre sein,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Beirat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pfleger guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - b) die Beratungen des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein
6. Im Bedarfsfall übt der Beirat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 18 - Generalversammlung, Mitgliederversammlungen

1. Die Generalversammlung des Gesamtvereins ist satzungsgemäß durch den Hauptvorstand einzuberufen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Januar oder Februar einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin als Aushang im Vereinskasten und durch Eintrag auf der Homepage des Vereins im Internet erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Hauptvorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Rechnungslegung für das Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (Hauptvorstand, Mitglieder des Beirates, Kassenprüfer) alle zwei Jahre
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Hauptvorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden müssen.
 - g) Bekanntgabe der derzeitigen Abteilungsleiter

3. Der Abteilungsleiter einer Abteilung beruft jährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinskasten und auf der Homepage des Vereins im Internet erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Abteilungsleiters
 - b) Jahresbericht des Spartenleiters
 - c) Jahresbericht ggf. des Jugendleiters
 - d) Kassenbericht durch den Kassierer
 - e) Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - f) Anfallende Wahlen des Abteilungsvorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Abteilungsleiter bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden müssen.

4. Außerordentliche Generalversammlungen des Gesamtvereins und Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen jeweils durch den 1. Vorsitzenden des Hauptvereins oder den 1. Abteilungsleiter der Abteilung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll im Vereinskasten und auf der Homepage des Vereins im Internet spätestens 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. In der Generalversammlung des Gesamtvereins und in der Mitgliederversammlung der Abteilungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Am Beginn der Versammlung wird durch die anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt. Ist niemand zur Übernahme dieses Amtes bereit, leitet der 1. Vorsitzende die Versammlung.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Außerdem sind bei der Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlungen sowie den

Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 19 - Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung des Gesamtvereins gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege der Hauptkasse und der Abteilungskassen auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptvorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Hauptvorstandsmitglied oder Mitglieder der Abteilungsvorstände können nicht Kassenprüfer sein.

§ 20 - Ausschüsse

Der Hauptvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Mitglied übertragen kann.

§ 21 - Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Generalversammlung ausgesprochen werden. Es ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Beirates) durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Angaben des Beirates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Genaue Richtlinien über die Durchführung der Ehrungen sind in einer Ehrenordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 22 - Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Generalversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldkappel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemein-nützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorrangig soll, sofern die Gemeinnützigkeit besteht, das Vermögen Wiederverwendung für sportliche Zwecke finden.